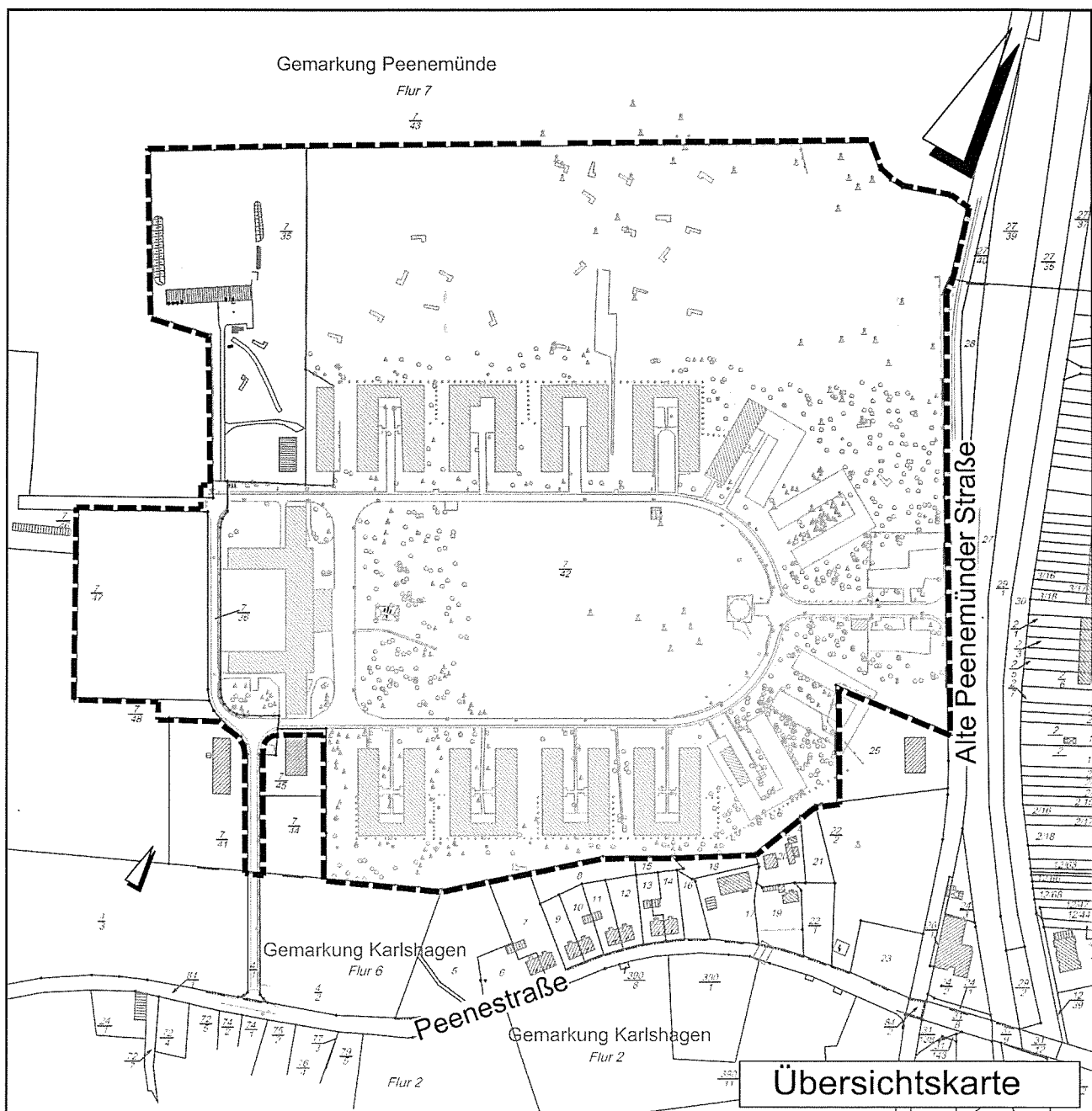


**Bekanntmachung der Gemeinde Peenemünde
über die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 10 „Gesundheitspark Peenemünde-
Karlshagen an der Alten Peenemünder Straße“**

Der Geltungsbereich ist aus beigefügten Übersichtsplan ersichtlich und umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Peenemünde
Flur 7
Flurstücke 7/35, 7/42 und 7/47 sowie
Teilflurstücke 7/36, 7/45 und 7/48
Fläche rd. 27,90 ha



Das Plangebiet liegt im Bereich der Alten Peenemünder Straße und der Peenestraße im Gemeindegebiet Peenemünde. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die vorhandene Waldfläche
- im Osten: durch die Alte Peenemünder Straße
- im Süden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke 5, 7, 8, 15, 18, 20, 21, 22/2, 25, 4/2 und 7/38 sowie den Teilabschnitt der Schützenstr.
- im Westen: durch die vorhandene Waldfläche und den äußeren Rand der Schützenstr.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2019 (GVOBl. M-V S. 682) und des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Peenemünde vom 29.10.2020 und mit Genehmigung durch den Landkreis Vorpommern - Greifswald vom 19.02.2021, Az.: 04741-20-40 mit Auflagen und einem Hinweis, die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 „Gesundheitspark Peenemünde-Karlshagen an der Alten Peenemünder Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Die Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid wurden erfüllt und der Hinweis beachtet.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 10 „Gesundheitspark Peenemünde-Karlshagen an der Alten Peenemünder Straße“ wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 10 „Gesundheitspark Peenemünde-Karlshagen an der Alten Peenemünder Straße“ tritt mit Ablauf des **21.07.2021** in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 „Gesundheitspark Peenemünde-Karlshagen an der Alten Peenemünder Straße“ mit Plan, Begründung einschl. Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung sowie die der Planung zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) dazu ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Usedom-Nord in 17454 Zinnowitz, Möwenstraße 01, während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag bis Freitag	von	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr und
Montag und Mittwoch	von	13.30 Uhr	bis	15.00 Uhr und
Dienstag	von	13.30 Uhr	bis	16.00 Uhr und
Donnerstag	von	13.30 Uhr	bis	18.00 Uhr

Ergänzend sind im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom-Nord unter <https://amtusedomnord.de> die Bekanntmachung der Satzung unter dem Link *Bekanntmachungen, Gemeinde Peenemünde* sowie die Satzungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gesundheitspark Peenemünde-Karlshagen an der Alten Peenemünder Straße“ mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung einschl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB unter dem Link *Gemeinde Peenemünde, Bebauungspläne* eingestellt. Zusätzlich sind die Unterlagen im Internetportal des Landes M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVObI. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Peenemünde, den 17.06.2021


Barthelmes
Bürgermeister

